

Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 11. Januar 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GBl. S. 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) die Alarmstufe II bis einschließlich 1. Februar 2022 Anwendung.“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch die Wörter „müssen in der Warn- und den Alarmstufen“ ersetzt und die Wörter „; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden“ gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1a wird das Wort „dies“ durch die Wörter „diese Testpflicht“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „immunisierten Personen“ die Wörter „oder nur immunisierten Personen mit zusätzlichem Testnachweis“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BANz 12. November 2021 V1)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2021 (BANz AT 17. Dezember 2021 V1)“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 6 Satz 4, § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „medizinischen Maske“ jeweils durch die Wörter „Maske nach § 3 Absatz 1“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Weihnachtsmarktes, des Stadt- oder Volksfests“ durch die Wörter „eines Stadt- oder Volksfests“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „, Dampfsaunen“ gestrichen.
8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und endet um 5 Uhr (Sperrzeit)“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 17 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.
10. § 17b wird wie folgt gefasst:

„§ 17b

Lokale Alkoholverbote

In der Alarmstufe II ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder an sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.“.

11. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummern 8 und 11 werden jeweils die Wörter „oder einen Weihnachtsmarkt“ gestrichen.
 - b) In Nummer 11a werden die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „am Ende“ ersetzt und die Wörter „einen Weihnachtsmarkt,“ gestrichen.

c) In Nummer 14 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.

d) Nummer 17a wird wie folgt gefasst:

„17a. entgegen § 17b an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde festgelegten öffentlichen Orten Alkohol ausschenkt oder konsumiert,“.

12. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24. Januar“ durch die Angabe „9. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Januar 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch